



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

72/2021

# Mitteilungsblatt / Bulletin

21. Dezember 2021

---

**Diplomierungsordnung  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 24.11.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Verleihung des Diplomgrades	3
§ 2	Diplomierungsausschuss	3
§ 3	Zulassung zur Diplomarbeit	4
§ 4	Diplomarbeit	4
§ 5	Bewertung der Diplomarbeit	5
§ 6	Wiederholung der Diplomarbeit	6
§ 7	Entziehung des Diplomgrades	6
§ 8	Einwendungen	6
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	6
Anlage		7
Muster Diplomurkunde		7

## **Diplomierungsordnung des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 24.11.2021**

Auf Grund des § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 34 Absatz 1 Satz 3 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), und § 13 der Studienordnung des Studiengangs Rechtspflege des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.02.2020 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege die folgende Diplomierungsordnung erlassen:

### **§ 1 Verleihung des Diplomgrades**

(1) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) verleiht im Studiengang Rechtspflege Absolventinnen den akademischen Grad „Diplom-Rechtspflegerin (FH)“ und Absolventen den akademischen Grad „Diplom-Rechtspfleger (FH)“, wenn sie die Prüfung im Laufbahnstudiengang Rechtspflege bestanden und eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit vorgelegt haben.

(2) Der Diplomgrad wird durch die Aushändigung oder sonstige Bekanntgabe einer Diplomurkunde nach dem in der Anlage zu dieser Ordnung vorgegebenen Muster verliehen. Die Urkunde ist mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtspflege zu unterzeichnen.

### **§ 2 Diplomierungsausschuss**

(1) Am Fachbereich Rechtspflege wird ein Diplomierungsausschuss gebildet. Diesem gehören die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie zwei hauptberufliche Lehrkräfte an. Die oder der Vorsitzende wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten.

(2) Die beiden hauptberuflichen Lehrkräfte des Diplomierungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Diplomierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und eine hauptberufliche Lehrkraft am Abstimmungsverfahren teilnehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende kann im Falle des Abs. 5 Nr. 3 Eilentscheidungen treffen. Sie oder er informiert die weiteren Mitglieder des Diplomierungsausschusses unverzüglich.

(5) Zu den Aufgaben des Diplomierungsausschusses gehören insbesondere:

- a) die Zulassung von Diplomarbeitsthemen,
- b) die Bestellung der Prüfenden,
- c) die Entscheidung über Anträge zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
- d) die Abhilfeentscheidung im Rahmen von Einwendungen.

### § 3 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit lässt der Diplomierungsausschuss auf Antrag zu,
  - a) wer im Studiengang Rechtspflege im letzten Fachsemester an der HWR Berlin immatrikuliert ist oder die Prüfung im Laufbahnstudiengang Rechtspflege an der HWR Berlin bestanden hat und
  - b) ein zu bearbeitendes Thema der Diplomarbeit sowie zwei Prüfende, die sich zur Betreuung bereit erklärt haben, angibt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist regelmäßig zum Ende des fünften Fachsemesters zu stellen. Die Antragsfrist endet jeweils am 31. März eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomierungsausschuss.
- (3) Die Prüfenden in der Diplomprüfung müssen Lehrende der HWR Berlin sein. Eine hauptberufliche Lehrkraft betreut die Diplomarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer. Personen, die keine Lehre ausüben, können zu Prüfenden in der Diplomarbeit bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (4) Über die Zulassung des Themas und die Bestellung der Prüfenden entscheidet der Diplomierungsausschuss regelmäßig bis zum 30. April des Anmeldejahres. Der Antrag kann bis zur Zulassung zurückgenommen werden.

### § 4 Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt elf Monate. Sie beginnt mit der Mitteilung über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses.
- (2) Aus triftigem Grund kann der Diplomierungsausschuss einmalig eine Verlängerung bis zu einem Jahr bewilligen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn er von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Kandidatin oder der Kandidat pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 15.000 bis 21.000 Wörtern (ohne Sonderzeichen und Leerzeichen) haben. Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hinsichtlich der Formalien wird auf die „Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs Rechtspflege“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Näheres zum Umfang und der Gestaltung der Diplomarbeit können die Erstprüferin oder der Erstprüfer individuell regeln.
- (4) Ein Rücktritt vom Diplomierungsverfahren ist bis Ablauf des neunten Kalendermonats der Bearbeitungszeit zulässig. Er ist gegenüber dem Diplomierungsausschuss zu erklären. Für einen verspätet erklärten Rücktritt gilt § 6. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Form sowie in digitalisierter Form einzureichen. Bei der Abgabe der Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher

Form in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

## **§ 5 Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit wird von beiden Prüfenden nach der folgenden Punkteskala bewertet:

15 bis 13 Punkte (sehr gut)

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

12 bis 10 Punkte (gut)

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

9 bis 7 Punkte (befriedigend)

eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

6 bis 4 Punkte (ausreichend)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht

3 bis 0 Punkte (nicht bestanden)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bekannt gegeben. Sie oder er kann sich der Bewertung anschließen, wenn sie oder er nicht von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers abweicht. Weichen die beiden Bewertungen um ein oder zwei Punkte voneinander ab, so wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel gebildet, das auf eine volle Punktzahl aufzurunden ist. Weichen die beiden Bewertungen um zwei Punkte oder mehr voneinander ab, bestellt der Diplomierungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Note der Diplomarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Dezimalstellen werden ab Ziffer 50 zu einer vollen Zahl auf-, sonst abgerundet. Die Note der Diplomarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser sein, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser lauten.

(3) Die Prüfenden können die Diplomarbeiten zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Arbeiten zu diesem Zweck an solche Datenbanken in anonymisierter Fassung übermitteln.

(4) Der Diplomgrad wird nur verliehen, wenn die Diplomarbeit mindestens mit 4 Punkten (ausreichend) bewertet wurde. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Versicherung nach § 4 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß abgegeben, ist die Diplomarbeit mit 0 Punkten (nicht bestanden) zu bewerten.

(5) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Diplomierungsausschusses bekannt gegeben.

## **§ 6 Wiederholung der Diplomarbeit**

Ist die Diplomarbeit nach der Zulassung nicht fristgemäß abgegeben, mit „nicht bestanden“ bewertet oder der Rücktritt gemäß § 4 Abs. 4 verspätet erklärt, kann die Diplomarbeit zweimal mit jeweils einem neuen Thema wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn die Diplomarbeit aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 2 mit 0 Punkten bewertet worden ist.

## **§ 7 Entziehung des Diplomgrades**

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Versicherung nach § 4 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß abgegeben und wird dies erst nach Verleihung des Diplomgrades bekannt, kann die Präsidentin oder der Präsident der HWR Berlin auf Vorschlag des Diplomierungsausschusses den Diplomgrad entziehen und die Einziehung der Diplommurkunde anordnen.

## **§ 8 Einwendungen**

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen unverzüglich bei den Prüfenden gerügt werden. Nach der Bekanntgabe einer Entscheidung über die Rüge kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen bei dem Diplomierungsausschuss erheben.

(2) Gegen die Bewertung der Diplomarbeit kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Beschwerde bei dem Diplomierungsausschuss erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Später eingehende Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt. Der Diplomierungsausschuss leitet die Beschwerde den betroffenen Prüfenden zur erneuten Bewertung zu. Diese werden dabei aufgefordert, ihre Bewertung angesichts der erhobenen Einwendungen zu überdenken und die Diplomarbeit gegebenenfalls neu zu bewerten. Der Prüfungsausschuss informiert die Beschwerdeführenden über das Ergebnis der Überdenkung.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Diplomierungssatzung des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 02.04.2014“ außer Kraft.

**Anlage**  
**Muster Diplomurkunde**



# Diplomurkunde

---

geboren am Geburtstag  
in Geburtsort  
wird nach einem Studium  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
im

## Studiengang Rechtspflege

sowie erfolgreich abgelegter Staatsprüfung  
und Anfertigung einer wissenschaftlichen Diplomarbeit  
der akademische Grad

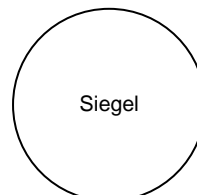
## Diplom-Rechtspfleger/in (FH)

verliehen.

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

Berlin, den (Datum der Verleihung)



Akademischer Grad Vorname Nachname  
Die Präsidentin/Der Präsident  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Akademischer Grad Vorname Nachname  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtspflege